Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 44 (1982)

Heft: 6-7

Artikel: Von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Autor: Wyss, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-862153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Hotel Drei Könige. 1844 von Architekt Amadeus Merian.

Von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Von Alfred Wyss

Grundsätzliche Überlegungen

Der «Denkmalschutz» ist für viele eine Glasglocke, die sich über Denkmäler — Haus und Eigentum — senkt und diese für alle Ewigkeit in unveränderbarer Form fixiert. Diese spontan abwehrende Haltung ist schwer ausrottbar, doch werden wir die Denkmalpflege besser begreifen lernen, wenn wir über das Denkmal, seinen Schutz und seine Erhaltung nachdenken.

Das einprägsame und verbrauchte Wort «Denkmalschutz» gilt es mit seiner angestammten Bedeutung wieder zu füllen und als Teil dessen, was man mit «Denkmalpflege» meint, zu verstehen. Beide Begriffe sind seit dem Ende des 19. Jahrhunderts angewandt worden. Entstanden ist die Denkmalpflege zunächst aus der Abwehr der Zerstörung und der Verschleuderung des Kulturgu-

tes; es ist daher nach Schutzmassnahmen gerufen worden. Man hat aber sogleich bemerkt, dass Schutz auch Pflege bedeutet, wenn die Denkmäler ausserhalb des behütenden Museumsbereiches erhalten werden; und nur mit diesen dem Leben ausgesetzten Kulturgütern hat es die Denkmalpflege ja zu tun.

Der Schutzgedanke ist zu Anfang unseres Jahrhunderts wenigstens im Begrifflichen durch die Gründung des «Heimatschutzes» in Deutschland und in der Schweiz um 1905/06 verstärkt worden, der mit diesem Namen aber vor allem die Ganzheit der Heimat meinte und durchaus auch den gestalterischen Bereich miteinbezog.

Dass aber im Denkmalbereich von Anfang an, und in neuerer Zeit verstärkt, die Betreuung der Denkmäler gemeint ist, zeigen die alten Handbücher, 1975 das «Europäische Jahr für Heimatschutz und Denkmalpflege» mit dem Losungswort «Eine Zukunft für unsere Vergangenheit» und neuerdings die Stadterneuerungs-Kampagne (Renaissance de la ville) von 1981, die im Altstadtbereich vor allem von der Rehabilitation der alten Bauten und Quartiere spricht. Denkmalschutz und Denkmalpflege sind zueinander gehörende Pole: einerseits die Abwehr gegen Zerstörung, anderseits die Förderung der Erhaltung und Nutzung der uns wertvollen historischen Zeugen in unserer Stadt. Noch in den neueren Denkmalgesetzen spürt man die Polarität: das baselstädtische «Gesetz über den Denkmalschutz» verwendet in § 1 «Ziel und Zweck» das Wort «Schutz» nicht: Denkmäler sollen «. . . erhalten und gesichert oder geschont» werden.

Wir wollen hier also den «Denkmalschutz» nicht mehr mit dem umfassenden Inhalt der Denkmäler-Erhaltung belegen, sondern denselben als Mittel der Denkmalpflege verstehen: als Auszeichnung hervorragender Monumente und als eines unter anderen Mitteln zur Abwehr gegen die Zerstörung oder Verunstaltung von Denkmälern. Er ist eine rechtliche Massnahme, welche die Verfügung über die bauliche Veränderung eines Denkmalobjektes im öffentlichen Interesse einschränkt, sei es wie auf Bundesebene, durch einen Vertrag als Folge der Beitragsleistung oder sei es als Verfügung des Staates. Dies geschieht im Rahmen der durch Verfassung und Recht geregelten Eigentumsgarantie. Wichtiger aber als die Beschreibung des Mittels ist dessen Anwendung: Bedeutet das Verzeichnis der eingetragenen Denkmäler gemäss § 14 des Denkmalschutzgesetzes — also der geschützten Denkmäler — die Grenze der denkmalpflegerischen Tätigkeit? Es ist dies zugleich die Frage nach dem Mass und der «Macht» der Denkmalpflege, die in Basel im Zusammenhang mit dem Denkmalschutzgesetz und der Revision des Zonenplanes gestellt wird — dort allerdings werden Bereiche des Rechtlichen, Finanziellen, Wirtschaftlichen und Gestalterischen zu oft in emotioneller Weise diskutiert, die über die in Basel visierten denkmalpflegerischen Aufgaben hinausgehen und auch die Probleme um die «Wohnlichkeit» und um die Erhaltung billigen Wohnraums einbeziehen.

Die denkmalpflegerisch bestimmte Argumentation hier herauszulösen ist unsere Aufgabe; sie ist allerdings nicht leicht und leichtfertig zu vollziehen, da Denkmalpflege immer auch Stadterhaltung und Stadterneuerung betrifft. Denkmäler — und dies muss man deutlich festhalten - sind nicht jene begrenzte Zahl von formell geschützten, d. h. eingetragenen Bauten und Objekten. Denkmäler sind nach allgemeiner Auffassung und nach dem Basler Gesetz von Menschen angefertigte Objekte und Bauten, die erhaltenswürdig sind — es geht also zunächst nicht um die Erhaltbarkeit; die Denkmäler müssen erkannt und als solche bezeichnet werden. Ihre Denkmalqualität haben sie allerdings schon vor ihrer Entdekkung, z. B. unbekannte Wandbilder unter der Tünche eines Hauses. So wird man sich also bemühen, die bekannten Denkmäler einer Stadt oder einer Gemeinde oder eines Kantons aufzulisten. Abgeschlossen ist diese Arbeit aus mehreren Gründen nie. Es werden immer neue Denkmäler entdeckt: Dekorationen und Balkendecken, Interieurs und selbst ganze Bauten unter einem späteren, sie verunstaltenden Gewand. Die Inventarisierung des Denkmälerbestandes selbst ist ferner eine zeitraubende Arbeit; und endlich verschiebt sich der Masstab dessen, was einer Stadt, einer Gemeinde, dem Bürger und auch dem Fachmann als erhaltenswert erscheint. Das allerdings darf uns nicht hindern, das uns Bekannte zu benennen, damit man weiss, was gegenwärtig alles unter dem Titel des kulturellen Erbes als erhaltenswert betrachtet und bei Veränderungsabsichten auch unter diesem Aspekt geprüft werden muss. Es ist ein geringer Teil der «gebauten Umwelt», die in einer Stadt unseren Lebensraum im wesentlichen bestimmt.

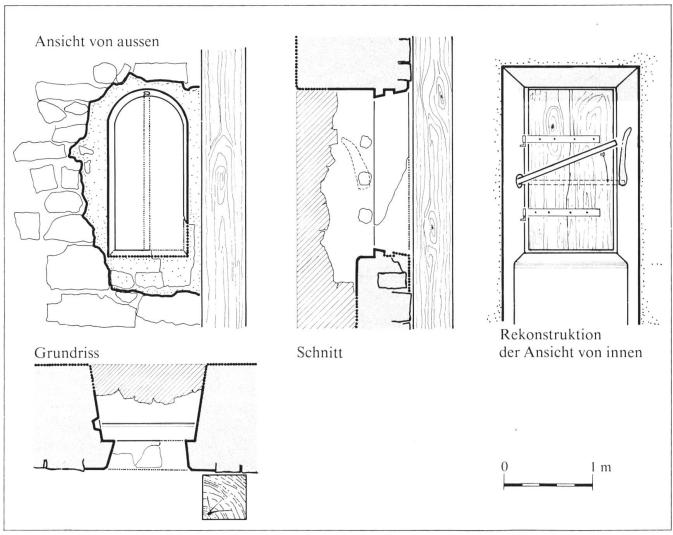
Diese Denkmäler aber mit einer Verfügung zu schützen wäre, von der Sache und von der Denkmalpolitik her, vermessen masslos, weil damit eines unter vielen Anliegen der Stadterhaltung und Stadterneuerung überinstrumentiert und damit der Gefahr der generellen Ablehnung durch die Betroffenen ausgesetzt würde. Denkmalschutz darauf will ich noch kommen — ist zwar kein Korsett, aber dennoch das Festschreiben des Erhaltungszieles am betroffenen Objekt und damit einer strengen Begleitung nach Erhaltungskriterien unterworfen. So sehr man sich wünschte, alles Erhaltenswerte auf diese Weise zu erhalten, so wenig ist dies in Wirklichkeit zu erreichen. Was wir an einem Ort halten wollen, geht uns gerade hier verloren, was wir an einem anderen Ort aufgeben, hätten wir halten können. Über Erfolg und Misserfolg entscheidet vieles: die Umgebung des Objekts, der Zustand, das Verständnis und der Wille der Eigentümer, die Kosten, die Wirtschaftlichkeit und letztendlich, in bedeutenden Fällen, die Bereitschaft der Behörde, notfalls mit einer vorsorglichen Verfügung ein solches Denkmal zu erhalten. Damit wird der Unterschied zwischen dem, was erhaltenswert und dem, was erhaltbar ist, erkennbar. Dies muss in der ständigen Abwägung mit jenen Kräften geschehen, die durchaus auch in schöpferischer Art und Weise die Stadt verändern. Denkmalpflege ist also eine permanente Auseinandersetzung mit dem überlieferten

Kulturgut, und so ist die Aufgabe der Denkmalpflege nach dem neuen Gesetz zu verstehen.

Instrumente dieser Arbeit sind das Inventar (Erforschung der Häuser), die baugeschichtliche Untersuchung, die Beratung und, dies ist wichtig, die Beiträge, die der Staat an die Restaurierung von Denkmälern ausrichten kann.

Wenn wir nun zum Begriff «Denkmalschutz» zurückkehren, so erkennen wir die Beschränkung seiner Anwendung: Ein Mittel des Schutzes vor Zerstörung einerseits, soweit es sich um die vorsorglichen Massnahmen handelt, eine Auszeichnung anderseits eines Kulturgutes, dessen Erhaltung unumstritten ist.

In Basel-Stadt werden zwei Schutzformen eingesetzt: die Schutzzone und der Denkmalschutz. Die Schutzzone schreibt die Erhaltung der nach aussen sichtbaren historischen Substanz und des entsprechenden Charakters der bestehenden Bebauung vor und verbietet ausdrücklich den Abbruch von Fassade, Dach und Brandmauer. Es wird präzise formuliert, welche Teile des Erscheinungsbildes des geschützten Strassenzuges stehen bleiben müssen. Es handelt sich hier um Rechtsetzung im Rahmen der flächenbezogenen Zonenordnung. Ihre Beschränkung auf die sichtbare Substanz leitet sich von dieser Optik her, welche Vorschriften im Bereich der intimeren Sphäre im Hausinneren vermeidet. Dies meint nicht, dass im Innern der Bauten keine wertvolle Substanz vorhanden sei. Es wird hier nicht das Denkmal als solches, sondern nur jener für das Stadtbild wichtige aussen sichtbare Teil geschützt. Im übrigen gilt auch für diese Gebiete das, was über das Denkmal gesagt worden ist: die Erhaltung der Denkmäler, d. h.



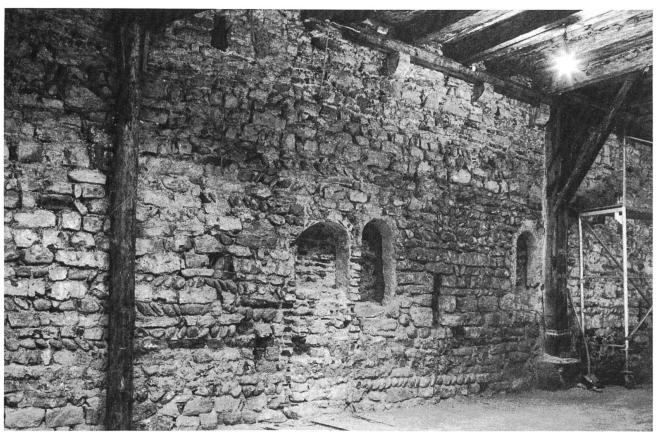
Münsterplatz 19/20, Schürhof. Spätromanisches Fenster. Befund und Rekonstruktion.

der Häuser als Ganzes, ist zu fördern. Der Denkmalschutz in der Form des eingetragenen Denkmals ist eine Einzelverfügung, die generell die Erhaltung des Denkmals und seiner Umgebung, in Ausnahmefällen nur von Teilen des Denkmals, fordert. Das Mitspracherecht der Denkmalpflege in allen Massnahmen, die Veränderungen betreffen, ist hier, im Gegensatz zum ungeschützten Denkmal, gewährleistet.

Ein Denkmal — ob geschützt oder nicht — ist nur dann zu erhalten, wenn es genutzt wird. Es hat in der Vergangenheit Veränderungen über sich ergehen lassen und trägt die Spuren der Zeit. Denkmalpflege besteht nun darin, jene Erneuerungen in Zusammenarbeit mit Eigentümern, Architekten und Handwerkern herbeizuführen, die möglichst wenig von der noch vorhandenen historischen Substanz zerstören, die Eigenart

und die historischen Werte auf lesbare Weise zur Geltung bringen und eine adäquate Nutzung (im Gebrauch und im Finanziellen) ermöglichen. Das heisst aber, dass beim geschützten wie beim ungeschützten Denkmal das Erhaltbare und das zu Erhaltende immer wieder neu zu umschreiben ist. Nicht die Glasglocke der Unveränderbarkeit ist das Ziel von Denkmalpflege und Denkmalschutz, sondern das Überleben der Denkmäler als nutz- und benützbarer Kulturbesitz. Wie man das erreicht und was zu verändern oder zu erhalten ist, darüber ist mit der Denkmalpflege zu beraten.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen, die mir nach dem ersten Jahr mit dem gültigen Denkmalschutzgesetz notwendig erschienen, möchte ich mich für dieses Mal auf wenige Ausschnitte aus unserem Arbeitsbereich beschränken.

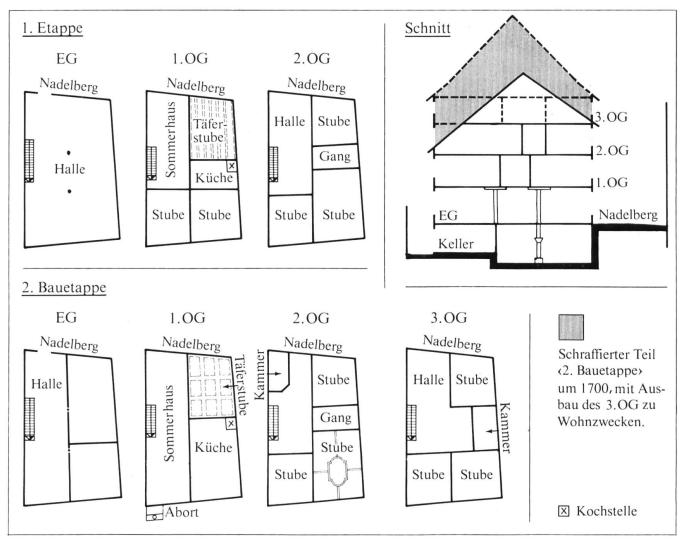


Schürhof, Münsterplatz 19. Ursprüngliches Schartenfenster und später eingebrochene spätromanische Fenster.

Bauuntersuchungen und Funde

Von den Bauuntersuchungen greife ich zwei Beispiele heraus, und nicht einmal die umfangreichsten, welche die Bedeutung dieser Tätigkeit für Haus- und Stadtgeschichte belegen. Zu den ältesten Funden gehört ein Stück eines hochmittelalterlichen Baues in der Scheidemauer zwischen dem als bischöfliches Eigentum ausgewiesenen Schürhof und dem im 14. Jahrhundert in adligem Besitz stehenden Rollerhof (Münsterplatz 19/ 20). In die schön geschichteten Mauerwerke aus Bruchsteinen und Zeilen von Kieselwaggen mit ursprünglichen Scharten wurden doch wohl noch im 13. Jahrhundert neue, schmale, gefaste Rundbogenfenster mit einer Mörtelgussmasse eingefügt. In der Leibung konnten die Klobenlöcher für die inneren Holzläden und die Nut für den Sperrbalken nachgewiesen werden, ferner im Scheitel und in der Bank ein Loch, wohl für einen gitterartigen Einsatz. Die Ausrichtung der Fenster weist auf einen freistehenden Bau; die Baulücke hat sich in der Durchfahrt des Schürhofes noch erhalten.

Das Haus «zur alten Treu» am Nadelberg 17 gehört zu jener Baugruppe, in der Johannes Froben 1522—1529 Erasmus von Rotterdam einlogierte und welche im 18. Jahrhundert im Besitz der Mathematikerfamilie Bernoulli war. In den 1935 eingerichteten Kleinwohnungen verbarg sich — nach dem Datum an einer steinernen Säule im Keller — ein wohl 1531 erneuertes Wohnhaus, das um 1700 um einen Stock erhöht und barock ausgestattet wurde. Im Erdgeschoss des gotischen Baues lag über einem älteren, kleineren Keller eine grosse Halle, deren Balkendecke von zwei Holzstützen getragen wurde. Das Hauptgeschoss war zweigeteilt: Nach vorne lagen ein bis zur Nadelbergfassade reichender, sommerhausartiger Treppenraum, daneben der Kern des Wohnbaus, nämlich die am Kranzbalken noch nachweisbare gotische Täferstube mit Bälkchendecke und die kleine Küche; den hintern Teil, gegen den Andreasplatz, belegten zwei Stuben. Im obersten Geschoss, nach hinten bereits in der Schräge des asymmetrischen Satteldaches, befanden sich Kammern über demselben Grundriss.



Nadelberg 17. Schematische Grundriss-Skizzen (und Schnitt): Zustand 16. Jahrhundert und barocker Umbau um 1700.

Die barocken Umbauten haben nebst der Aufstockung und der Unterteilung der Halle vor allem im ersten Obergeschoss Raumunterteilungen eliminiert und ein von Fassade zu Fassade durchgehendes Sommerhaus und eine grössere Küche gebracht. Die steile Blocktreppe blieb erhalten.

Was wir vor uns haben, ist ein bürgerliches Wohnhaus, das sich vom Handwerkerhaus derselben Zeit vor allem durch die grössere Breite der Parzelle, die Halle im Erdgeschoss und die reichere Raumgliederung auszeichnet. Dem ist das Handwerkerhaus gegenüberzustellen, wie es in einem Testament von 1518 im Zusammenhang mit Urs Graf beschrieben wird, der 1520 das Haus «zur goldenen Rose» an der Stadthausgasse 18 käuflich übernahm: im Erdgeschoss der Laden und die Werkstatt, im

Hauptgeschoss Stube und Küche, darüber Schlafraum und nach hinten eine Gaststube und unter dem Dach Kammern für die Gesellen. Dieser Grundriss war auch bei den Bauuntersuchungen am Haus «zur goldenen Rose» anhand der Ausstattung des 17. Jahrhunderts zu belegen, allerdings bereichert durch einen mittleren Raum, der die Kaminstelle und die Blocktreppe enthielt.

Solche baugeschichtliche Untersuchungen lassen uns also die Anlage der Wohnhäuser der Bürger und Handwerker in der alten Stadt erkennen, und sie liefern — dies ist auch der Anlass unserer Untersuchungen — dem Architekten die Grundlagen zur weiteren Bearbeitung der Erneuerungsprojekte. Dass aber in solchen Häusern immer wieder nach alter Ausstattung sondiert werden muss, ist auch am Nadelberg 17 zu belegen:

Nadelberg 17. Bemalte Balkendecke im 2. Geschoss in Fundsituation, um 1700.

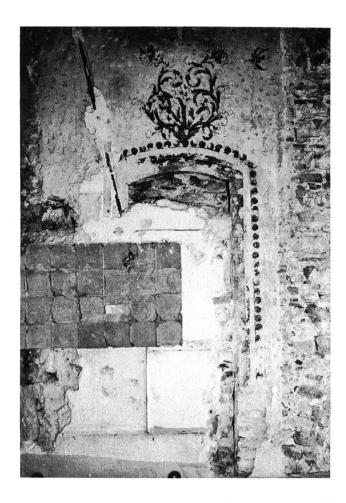


Bemalte Balkendecken aus der Umbauzeit um 1700, eine ehemalige Türe ins Nachbarhaus, die mit maskenbesetzten Ranken verziert war, ein Boden mit eingelegten Friesen sind u. a. damit gesichert worden — gesichert, weil bei den eingreifenden Methoden neuerer Renovierungsarbeiten diese Dinge in der Regel nicht beachtet und daher zugrunde gerichtet werden. Man wird es verstehen, dass wir dies immer wieder neu festhalten. Es sind keine Einzelfälle; die grossartigen Funde in der «Goldenen Rose» und in der «Eisenburg» an der Martinsgasse 18 werden wir nach deren Restaurierung beschreiben, auch jene figürlichen und dekorativen Wandbilder im Hohenfirstenhof (Rittergasse 19), die um die Zeit des Umbaus von 1583 entstanden sein mögen. Zu erwähnen sind aber im mindesten jene nicht sichtbar zu erhaltenden Fragmente einer Fugenmalerei mit Nachbildungen von Marmorinkrustationen im Haus Nadelberg 16, wie sie in der späten romanischen Malerei an Sockeln und Fensterleibungen üblich sind; ferner der aussergewöhnliche Fund eines bemalten Brettes in einer Bodenkonstruktion der Stadthausgasse 20, das die Halbfigur eines Mannes zeigt (2. Hälfte 16. Jahrhundert).

Nadelberg 17. Dekoration über einer Tür im ersten Geschoss, 16. Jahrhundert.

Restaurierungen

Uber das Hauptstück, das in diesem Jahr vollendet worden ist, nämlich die Barfüsserkirche, berichtet in diesem Buch François Maurer. Wir wollen uns für diesmal mehr privater Initiative zuwenden, weil im nächsten Jahr der Abschluss grosser staatlicher





Unternehmungen (Rathaus, Weisses und Blaues Haus) zu erwarten ist.

An der Aeschenvorstadt ist der Fassade des spätbarocken *Hauses zum Raben* (Nr. 15), das 1765 von Samuel Werenfels errichtet worden ist, die ursprüngliche, vom Architekten offenbar bevorzugte graue Bemalung wieder gegeben worden. Der «Raben» gehörte zu den fortschrittlichen Bauten im damals noch mittelalterlichen Stadtbild Basels, in welchem bei der Architekturfarbe noch das «Sandsteinrot» dominierte.

Bei der Erneuerung der Fassade des *Hotels Drei Könige* (Blumenrain 8) konnte aufgrund von Plänen, älteren Fotos und Sondierungen die Fassade in ursprünglicher Form und Farbe wieder entstehen, wie sie Amadeus Merian 1844 errichtet hatte, in ähnlichen Farbtönen wie das fast gleichzeiti-

Bemaltes Brett, Spolie aus dem Haus Stadthausgasse 20.

2. Hälfte 16. Jahrhundert.

ge Museum an der Augustinergasse von Melchior Berri. Wichtig war vor allem die Rekonstruktion der horizontalen Friese am Mittelbau, die erst wieder die Gliederung mit den seitlichen Risaliten verständlich machen.

Ein Fest für das Auge ist das Doppelhaus Gundeldingerstrasse 89/91 in neugotischer Architektur, das von demselben Architekten A. Kiefer errichtet worden ist, der das neubarocke Eckhaus an der Reichensteinerstrasse entworfen hat. Die rote Sandsteinfarbe der Fenster, die grünen Jungendstil-Geländer an den Balkonen mit den goldenen Sonnenblumen und vor allen Dingen die Malereien mit Bändern und Fruchtgehängen, die Louis Dischler gemalt hat, sind ein einprägsames Zeugnis der Epoche aus der Jahrhundertwende.

Dem 1907 von W. Marck errichteten Haus der ehemaligen *Buchdruckerei Krebs* am Fischmarkt 1/Totengässlein 3 gab man aus Anlass einer erhaltenden Gesamterneuerung des Äussern und des Innern die Giebelverzierung zurück, scheinbar eine Kleinigkeit, die aber für die Wirkung der gesamten, gut sichtbaren Fassade am Fischmarkt einen grossen Gewinn bedeutet.

Nicht unwichtig erscheint es mir, dass es an der *Neubadstrasse 118* gelungen ist, an einem Haus von Heinrich Flügel von 1912 nach sorgfältigem Probieren einen Kellenwurf mit der zugehörigen Kieselkörnung wieder anzubringen.

Dies ist nur eine knappe Auswahl aus den von aussen erkennbaren Erneuerungsarbeiten an Denkmälern, die von privaten Eigentümern zur eigenen Freude, aber auch als gewichtiger Beitrag an die Stadt geleistet wurden. Dass man sich aber auch im Innern

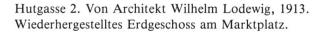


Gundeldingerstrasse 89 und 91. Architekt A. Kiefer. Jugendstildekoration von 1901 von Louis Dischler.

von weniger spektakulären Häusern mit Sorgfalt einrichtet, kann ich unter anderem für Häuser an der St. Alban-Vorstadt und am Petersplatz bezeugen. Wo man sich den Gegebenheiten des Baues fügt, bleibt viel von der alten Substanz und von echter Ambiance bestehen.

Diesem Kapitel über die Restaurierungen sei eine kurze Betrachtung über eine Erscheinung der letzten Jahre angefügt, nämlich über die Wiederherstellung alter Ladengeschosse in Bauten des Historismus, sei es als Rekonstruktion, sei es in freierer Formung. Unsere City wird ganz entscheidend von diesen Neuschöpfungen einer expandierenden Zeit geprägt, die 1886/90 die Falknerstrasse anlegt, der Freien Strasse neue Baulinien

gab, den Marktplatz seit 1888 erweiterte, den untersten Birsiglauf auch mit der Marktgasse überdeckte und die Schifflände umgestaltete. Hier ist Gutes und Schlechtes entstanden, vor allen Dingen aber Geschäftshäuser mit Ladengeschossen, die oft 1½- bis 2geschossig ausgebildet und vom übrigen Bau abgesetzt wurden. Ihre Zerstörung in der Konkurrenz der «Montren» aus Glas und Eisen, später Aluminium, brachte einen derartigen optischen Lärm, dass die Häuser darüber kaum mehr als Silhouetten wahrgenommen wurden. Dass man nun bei der Korrektur auf Originalpläne zurückgreift, die zumeist im Staatsarchiv liegen, ist bei guten Bauten zu begründen: Die Häuser waren von Anfang an als Ladengeschäfte konzipiert, indem man den Sockel eigens als





Ladengeschoss im Haus unterschob: Das Haus als Ganzes wurde aber Signet des Ladens, und dieses Ladenhaus hat für das Stadtbild grosse Bedeutung. Feilich ist die Rekonstruktion nun kein Rezept für die Innenstadt, vielmehr gilt es auch hier Massstäbe zu setzen. Wenn wir im Bereich des Marktplatzes bleiben, so nennen wir für dieses Jahr die Rekonstruktion des Steinwerkes mit einer modernen Ausfachung im Haus Gerbergasse 5, errichtet 1907 vom Architekten Emanuel La Roche. Am Marktplatz schliesst sich langsam die an Architekturmotiven reichhaltige Baugruppe zwischen Hutgasse und Sattelgasse gegenüber dem Rathaus: Zunächst wurden die bogenförmigen Schaufenster des ebenfalls von Emanuel La Roche und Stähelin 1909 errichteten Mittelteils ergänzt: Dann folgte die so wichtige Wiederherstellung des Eckstückes *Hutgasse* 2 (W. Lodewig, 1913) mitsamt den Erkerkonsolen und den Steinreliefs. Hier hat die Öffentlichkeit den Eigentümern vieles zu danken.

Verluste

Zunächst sei festgestellt, dass sich in der Altstadt und auch in den historisch wertvollen Ouartieren des 19. Jahrhunderts der Wille zur Erhaltung verstärkt hat und dass sich die so unerwünschten Auskernungen in der Regel auf Unvermeidbares beschränken. Gefährdet sind nach wie vor Villen und Fabrikgebäude, schwierig zu halten generell noch Bauten des Historismus und der «Moderne», d. h. aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, auch wenn es sich wie bei der Villa am Rennweg 62 um Bauten von überregionaler Bedeutung handelt. Der Verlust der Bandfabrik auf dem Vischerschen Areal an der Claramatte (von 1867) war lange vorprogrammiert, der Abbruch der Villa an der Sevogelstrasse 1 von J. J. Stehlin, 1858, nicht zu vermeiden und auch das Bürogebäude der chemischen Fabrik E. Stückelberger & Co. an der Hochbergerstrasse 15 verständlich. Die Summe der Verurteilten, die noch nicht abgebrochen sind, ist allerdings grösser. Unterschutzstellungen gab es im Jahr 1981 keine.

Der vorliegende Bericht erschien bereits im «Basler Stadtbuch 1981», Christoph Merian Verlag, Basel (Besprechung in diesem Heft). Abbildungen von der Öffentlichen Basler Denkmalpflege (Fotos Christoph Teuwen, Basel).